*Cornelia Müller-Magdeburg*

# Das beschleunigte Familienverfahren im Lichte des FamFG

INHALT


- **Einleitung**
- **Grundlagen**
- **Die besondere Verfahrensweise**
- **Die verordnete Beratung**
- **Das Verfahren nach dem ersten gerichtlichen Anhörungstermin**
- **Die Verfahrensbeteiligten**
  - Das Jugendamt
  - Der Richter
  - Der Verfahrensbeistand
  - Der Sachverständige
- **Haltungen**
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**
- **Ausblick**


## ■ Einleitung

Die ausschließlich schriftliche Kommunikation zwischen den am Familienkonflikt beteiligten Professionen, Amtsermittlung, gefürchtete Berichtspflichten, daraus resultierende überlange Dauer des gerichtlichen Verfahrens, die Übertragung elterlicher Verantwortung auf das Gericht aus trennungsbedingter Hilflosigkeit, die zum Scheitern verurteilte richterliche Suche nach der „richtigen" Entscheidung, die es in Wahrheit gar nicht gibt, überzogene Erwartungen an das Gericht, jene „richtige" Entscheidung werde „Ruhe bringen", bildeten jahrelang den Nährboden für eskalierende Elternkonflikte, Entfremdung der Kinder von mindestens einem Elternteil, die Gefahr des Kontaktabbruchs und ein nicht enden wollendes kindliches Leiden. Die Schuldgefühle der Eltern ob ihres eigenen Scheiterns, ihre Resignation oder ihre starken psychischen Belastungen, die Verzweiflung der täglich scheiternden Professionellen wie auch die Ohnmacht der Gerichte angesichts in letzter Konsequenz nicht vollstreckbarer Entscheidungen bildeten dabei Kollateralschäden mit hoher Sprengkraft. Dass sich daran etwas ändern müsse, ist eine Binsenweisheit. Es war der Richter am Amtsgericht Rudolph und die von ihm in interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelte Cochemer Praxis,[1] die sich konsequent mit der Notwendigkeit der Veränderung befassten. Viel verlacht, als reines Dorfmodell allenfalls in ländlicher Idylle funktionsfähig abgetan und ohne inhaltliche Auseinandersetzung allein ideologisch motiviert vorverurteilt, hat sie doch unter verschiedenen Namen (beschleunigtes Familienverfahren,[2] Hannoversche Praxis,[3] Münchener Modell[4]. . .) ihren Siegeszug angetreten und wird nunmehr in das am 1. September 2009 in Kraft tretende FamFG[5] Einzug halten[6] und damit normative Standards setzen.

Der vorliegende Artikel konzentriert sich auf die Berliner Spielart des Cochemer Modells, welche seit ca. zweieinhalb Jahren unter dem Namen „beschleunigtes Familienverfahren" Verbreitung findet und sich zum Ziel gesetzt hat, darzustellen, welche Teilstücke in die Gesetzesnovelle Eingang finden werden, dies zum Teil bereits getan haben, und welche wesentlichen Bestandteile sich gesetzlicher Regelung entziehen.

Mit dem beschleunigten Familienverfahren ist erstmals der Versuch unternommen worden, den Projekt- oder Modellcharakter aufzugeben und Verfahrensstandards unabhängig von lokalen Gegebenheiten zu verabreden und auf die Besonderheiten einer Großstadt zu übertragen. Dies sollte sich bereits in dem Namen widerspiegeln, weshalb in Berlin gerade bewusst auf Zusätze wie „Modell" oder „Praxis" verzichtet wurde und der Begriff sich an (vermeintlich) objektiven Kriterien wie dem gesetzlichen Vorrang- und Beschleunigungsgebot orientiert.[7]

## ■ Grundlagen

Das beschleunigte Familienverfahren baut auf der Überzeugung auf, dass Kinder gute Beziehungen zu beiden Elternteilen brauchen, sich Beziehungen und ihre Qualität nicht durch Gerichtsbeschlüsse verordnen lassen und Eltern im Trennungskonflikt es *lernen* können, die guten Beziehungen ihres Kindes zu dem anderen Elternteil zu fördern. Nur eine Lösung, die beide Eltern selbständig erarbeitet haben und tragen, kann Bestand haben, und nur diese Lösung wird dauerhaft dem Wohl des Kindes dienen können. Wie soll ein Richter, der das betroffene Kind außer einem flüchtigen Kennenlernen in einem Anhörungstermin nicht näher kennt, ohne weitere Kenntnisse über die individuellen und sich darüber hinaus täglich rapide ändernden Lebensverhältnisse der Trennungsfamilie überhaupt für das Kind eine dauerhaft tragfähige Entscheidung treffen können? In der Praxis haben stetig wiederkehrende Änderungsanträge gezeigt, dass das Gericht diese dauerhaft tragfähige Entscheidung nur selten treffen kann. Der Suche nach dem Reorganisationsmodell widmet sich das beschleunigte Familienverfahren auf der Grundlage enger Zusammenarbeit der am Familienkonflikt beteiligten Professionen wie Jugendamt, Rechtsanwälte, Verfahrenspfleger und Sachverständige.

Bereits an dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass das beschleunigte Familienverfahren – anders als sein Name nahelegen mag – nicht lediglich ein besonderes Verfahren ist, sondern nur multi-dimensional erfasst und gelebt werden kann: Selbstverständlich legt es *besondere Verfahrensweisen* fest und ist aus der Veränderung dieser Abläufe auch entwickelt worden, jedoch nur deshalb, weil Richter, wie andere Juristen auch, in Kategorien von Verfahren arbeiten und denken und daher auch ihr eigenes Arbeiten und Denken über das Verfahren verändern. Erst im Verlaufe der Praxis und Fortentwicklung ist den beteiligten Juristen klar geworden, dass sich in dem Verfahren *Haltungen* widerspiegeln, dass das Verfahren von Haltungen geprägt ist und Veränderungen nur dann Wirkungen zeigen, wenn sich auch die Haltungen der Professionellen verändern. All dies kann nur in der *interdisziplinären Zusammenarbeit* entwickelt und nur auf ihrer Grundlage verlässlich gelebt werden. Aus diesen Gründen muss sich die Darstellung des beschleunigten Familienverfahrens notwendigerweise stets allen drei Dimensionen widmen.

## ■ Die besondere Verfahrensweise

Schon mit seinem Namen knüpft das beschleunigte Familienverfahren an das gesetzliche Vorrang- und Beschleunigungsgebot an. So ist das Vorrang- und Beschleunigungsgebot für alle Verfahren, welche den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie für

Die Autorin ist Vizepräsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee und Familienrichterin.

1 Siehe auch http://www.ak-cochem.de/.

2 Siehe auch: http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/beschleunigtes_familienverfahren.html.

3 Siehe www.hannfampraxis.de.

4 Siehe http://www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchener_Modell.html.

5 BGBl. 2008, S 2586 ff.

6 Vgl. amtliche Begründung in BR-Drs. 309/07, S. 356 f.

7 Dass es sich wegen des Namenszusatzes „beschleunigt" dem Vorwurf aussetzt, Beschleunigung um jeden Preis anzustreben, wie auch die konventionelle Verfahrensweise als nicht schnell genug zu diskreditieren, mag tragisch anmuten. Der Vorwurf kann jedoch nur von Kritikern geäußert werden, welche bei dem Namen mit der Befassung Halt machen und eine inhaltliche Auseinandersetzung scheuen. Gewinnbringend kann dieses Missverständnis als erster Einstieg in die Diskussion genutzt werden.

Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls auch wesentlicher Eckpfeiler des beschleunigten Familienverfahrens. Nach § 155 Abs.1 FamFG sind diese Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Das Inkrafttreten dieses verfahrensrechtlichen Gebotes ist bereits mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen am 12. Juli 2008[8] vorgezogen worden. Die Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der Vorschrift zeigt, dass sich Beschleunigungs- und Vorranggebot ausschließlich auf die verfahrensrechtlichen Abläufe und insbesondere den ersten gerichtlichen Anhörungstermin beziehen, keinesfalls aber auf die Lösungssuche selbst. Hier kann vielmehr die allen Beratern, Mediatoren, Sozialpädagogen und Psychologen hinlänglich bekannte Entschleunigung geboten sein. *Das beschleunigte Familienverfahren ist beschleunigt in den Abläufen und nachhaltig in der Lösungssuche.*

Der unmittelbar auf die Antragstellung in engem zeitlichen Zusammenhang – spätestens ein Monat nach Beginn des Verfahrens, § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG – folgende Gerichtstermin zeigt seinen besonderen Wert als frühe professionelle staatliche Intervention. Hier kann das Gericht, ausgestattet mit staatlicher Autorität, den Eltern schon zu einem frühen Termin die Nicht-Hinnehmbarkeit der Delegation von elterlicher Verantwortung auf das Gericht vermitteln. Schon mit der Ladung werden die Eltern und ihre Verfahrensbevollmächtigten gebeten, sich in ihren Schriftsätzen auf die unbedingt notwendigen skelettartigen Fakten zu beschränken (z. B.: Um wie viele Kinder geht es? Wie alt sind sie? Was ist der Verfahrensgegenstand?) und sich Schuldzuweisungen zu enthalten. Auf diese Weise wird weitere Eskalation nach Möglichkeit ausgeschaltet. Natürlich kann eine in der individuellen Konfliktdynamik angelegte Eskalation nicht und schon gar nicht immer vermieden werden; das wäre zu einfach, um komplexen psychischen und emotionalen Abläufen in Trennungssituationen gerecht zu werden. Durch die frühe professionelle Intervention aber wird jedenfalls die Wahrscheinlichkeit verringert, dass das *gerichtliche Verfahren* selbst zur Eskalation beiträgt.

Die frühe professionelle Intervention aber beschränkt sich in dem beschleunigten Familienverfahren – anders als nach der gesetzlichen Konzeption – nicht auf die richterliche Intervention. Vielmehr erlegt der Richter den Parteien schon in seiner ersten Verfügung, welche die Ladung zu dem frühen Termin enthält, mit Hilfe eines Merkblattes verschiedene Pflichten auf. Eine entscheidende vorbereitende Pflicht ist, sich noch vor dem gerichtlichen Anhörungstermin mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen, dort einen Beratungstermin zu vereinbaren und diesen – im Rahmen der terminlichen Möglichkeiten des Jugendamtes – noch vor dem Anhörungstermin – idealiter gemeinsam mit dem anderen Partner – wahrzunehmen. Diese Auflage an die Beteiligten wird flankiert durch die Bitte an das Jugendamt, sich seinerseits und unabhängig von der Initiative der Parteien mit diesen (möglichst telefonisch) in Verbindung zu setzen, einen ersten Beratungstermin zu vereinbaren und möglichst schon durchzuführen.

In diesem ersten Beratungsgespräch lotet der Mitarbeiter des Jugendamtes die Ressourcen der Eltern aus und entwickelt mit diesen Perspektiven und Visionen für die künftige gemeinsame Elternschaft. Hier findet also – gestärkt durch die gerichtliche Auflage und unter dem Eindruck des bevorstehenden (drohenden?) Gerichtstermins – noch vor jenem eine weitere staatlich veranlasste professionelle Intervention des Jugendamtes statt. Auf diese Weise organisiert, findet die sozialpädagogische Kompetenz des Jugendamtes schon zu einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt Eingang in das gerichtliche Verfahren: Die Beteiligten sind durch das Gespräch bei dem Jugendamt nicht nur vorbereitet, sondern auch vorstrukturiert, die individuellen Probleme, Hemmnisse und Perspektiven sind vorsortiert. Auf dieser Basis lässt sich in dem gerichtlichen Anhörungstermin mit den Eltern und ihren Verfahrensbevollmächtigten ein individuelles Konzept erarbeiten, wie an der Veränderung der als desolat empfundenen Situation zu ihrem Besseren gearbeitet werden kann.

Beschleunigung im Sinne des beschleunigten Familienverfahrens beschränkt sich jedoch nicht auf den frühen Anhörungstermin, sondern erstreckt sich auf sämtliche Abläufe und insbesondere die Kontaktaufnahme der Professionellen: Die Kommunikation soll direkt, bevorzugt mündlich/telefonisch oder per E-Mail erfolgen, auf gegenseitige Erreichbarkeit abstellen und, wo die Verschriftlichung im Interesse des Verfahrens notwendig ist, auch per Fax erfolgen. Damit lenkt das beschleunigte Familienverfahren von den eigenen organisatorischen und bürokratischen Interessen des einzelnen Professionellen ab und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass jede Profession die ihr zugewiesenen Aufgaben leichter und besser erledigen kann, wenn sie der anderen ihrerseits eine leichtere und profundere Aufgabenerledigung ermöglicht. So kann beispielsweise das Jugendamt den gerichtlichen Anhörungstermin umso besser mit den Eltern vorbereiten und zu dessen Erfolg beitragen, je eher es von diesem Termin erfährt. Gleiches gilt selbstverständlich für die Rechtsanwälte, welche in diesem Verfahren eine starke Rolle einnehmen und von deren Kooperation das Gelingen stark abhängt.

Der dadurch entstehende hohe Druck auf das Jugendamt in der Phase vor dem gerichtlichen Anhörungstermin wird dadurch abgefangen, dass das Gericht auf einen schriftlichen Bericht vor oder zu diesem Termin verzichtet, vielmehr der mündliche Bericht des Jugendamtes im Anhörungstermin ausreicht. Was zunächst als „Gegenleistung" zur Entlastung angeboten wurde, entwickelte sich zu einem Wert an sich: Inzwischen sind die schriftlichen Berichte des Jugendamtes nicht nur verzichtbar, sondern – ebenso wie die detailreichen schriftlichen Schilderungen der Parteien und ihrer Verfahrensvertreter – unerwünscht: Auch sie verleiten zu einer statischen Betrachtungsweise und verfestigen eine Momentaufnahme so sehr, dass den Beteiligten eine hiervon losgelöste oder loslösende Perspektive für die Zukunft erschwert bis unmöglich gemacht wird.[9]

Die frühe professionelle Intervention, welche auch schon durch die Rechtsanwälte in Beratungsterminen und der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens geleistet werden muss, erinnert die Eltern an ihre gemeinsame Elternverantwortung und zielt darauf, sie zu befähigen, die Bedürfnisse ihrer Kinder zukünftig gemeinsam und selbständig, also ohne fremde Hilfe, zu erkennen und zu erfüllen. Sämtliche Professionellen vermitteln den Eltern in dem Lösungsgespräch dabei das Bedürfnis ihrer Kinder, dass sie als Eltern künftig wieder gemeinsam und selbständig die Verantwortung für ihre Kinder wahrnehmen, dass sie diese Fähigkeit, gemeinsam Elternverantwortung zu übernehmen, zwar vielleicht unterwegs während ihres Konfliktes verloren haben, diese aber wieder (oder auch erstmals) erwerben können, ggf. mit professioneller Unterstützung, die ihnen auf allen Ebenen zuteil werden soll.

Mit Hilfe dieser frühen Intervention können die individuelle Situation des Kindes wie auch die seiner Familie und deren individuelle Bedürfnisse zu einem frühzeitigen Zeitpunkt herausgearbeitet werden. Der Richter wird dabei versuchen, möglichst viel, über das Einigkeit besteht, ggf. auch vorläufig bereits in einer Elternvereinbarung „abzuschichten"

8 BGBl. 2008, 1188 ff.

9 Viele richterliche Einleitungsverfügungen sehen noch heute eine Freizeichnungsklausel für das Jugendamt in dem Sinne vor, dass von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor Gericht entbunden werde unter der Voraussetzung, dass ein schriftlicher Bericht zu Gericht gelangt. Hiervor kann nur dringend abgeraten werden! Der schriftliche Bericht verbaut den Eltern im Termin notwendige Entwicklungsmöglichkeiten und wirkt auf diese ebenso destruktiv wie schriftliche „Schlammschlachten" der Parteien oder ihrer Rechtsanwälte. Dies gilt umso mehr, wenn dieser Bericht auf Grund der persönlichen Abwesenheit kein Gesicht trägt und damit der persönlichen Auseinandersetzung entzogen ist. Außerdem kann der Bericht nie die wertschätzende und in die Zukunft leitende Gesprächsführung des professionellen Sozialpädagogen ersetzen.

und in einem Protokoll festhalten,[10] § 156 Abs. 3 FamFG. Die Darstellung der Punkte, über die Einigkeit besteht – selbst wenn in eher programmatischen Sätzen wie der Entschlossenheit, für das geliebte Kind nur das Beste zu wollen –, stärkt den Mut, sich auch schwierigerer Themenfelder anzunehmen.

Gelingt die Einigung nicht oder kann sie nicht über alle diejenigen Punkte erzielt werden, welche im Interesse des Kindeswohles einer sofortigen Klärung bedürfen, schließt der Richter diese Lücken durch eine einstweilige Anordnung, § 156 Abs. 3 FamFG. Das Kind ist vor Erlass der einstweiligen Anordnung zu hören, § 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG.

Die besondere Verantwortung des Richters und die Chance seiner Einschaltung liegen hier aber noch mehr in der Strukturierung der Zukunft. Gemeinsam mit den Eltern muss er die durch das Jugendamt eingeführten sozialpädagogischen Notwendigkeiten in einen Fahrplan einarbeiten, der authentisch, klar, zielgerichtet und vor allem auch überprüfbar ist.

Mit Blick auf das Kind und seine Bedürfnisse leistet das Verfahren zugleich einen Dienst an den Eltern: Sie werden Stück für Stück aus ihrer Hilflosigkeit befreit und ihnen wird ein Weg in die verloren gegangene Autonomie aufgezeigt.[11]

## ■ Die verordnete Beratung

Auch wenn der gerichtliche Anhörungstermin wichtige Anstöße und Erkenntnisse vermitteln kann, reicht er regelmäßig nicht aus, um die notwendige Veränderung in der Haltung und auch Handlungsweisen der Eltern zu ihrem Konflikt *nachhaltig* zu bewirken. Vielmehr kann dies nur dann zuverlässig gelingen, wenn der Veränderungsprozess in einer Mediation oder Beratung (ggf. Lebensberatung) professionell begleitet wird. An dieser Stelle zeigt sich ein weiterer wichtiger Unterschied zu der konventionellen Verfahrensweise, die sich vorschnell mit gerichtlichen Vergleichen zufrieden gab und diesen nicht die Nachhaltigkeit durch eine auch zeitlich ausgedehntere und fachlich unterstützte Beratung sicherte. Der Zusammenhang zwischen der mittelfristigen bis langfristigen Beratung und der Nachhaltigkeit der gefundenen Lösung mag für den Sozialpädagogen des Jugendamtes eine Binsenweisheit darstellen. Sich nicht mit einer vorschnellen oder gar vordergründigen Einigkeit im Termin zufrieden zu geben, stellt aber eine schwierige weitere Herausforderung für den Richter, aber auch für die Eltern dar.

Gesetzlich geregelt ist das Hinwirken auf ein Einvernehmen der Parteien nunmehr in § 156 FamFG, es wird dem Richter zur Pflicht in jeder Lage des Verfahrens gemacht. Ausdrückliche Erwähnung findet hierbei neben den Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch erstmals die Mediation. Bemerkenswertes gesetzgeberisches Novum ist die Ermächtigung des Gerichts in § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG, die Teilnahme der Eltern an einer Beratung im Wege der Auflage anzuordnen. Doch auch schon vor Inkrafttreten des FamFG bedient sich das beschleunigte Familienverfahren dieser Auflagen an die Eltern. Die verfahrensrechtliche Grundlage wird in § 12 FGG in seiner bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung gesehen. Allerdings wird hier die Amtsermittlung *dynamisch* erfasst („dynamische Amtsermittlung"): Der Richter sieht sich in der Pflicht, im Interesse des Kindeswohles zu ermitteln, zu welchen positiven Veränderungen und Entwicklungen die Eltern zum Wohle ihres Kindes bereit und – ggf. mit Hilfe professioneller Unterstützung – in der Lage sind. Es muss jedoch bereits an dieser Stelle betont werden, dass Mediation und Beratung ergebnisoffen bleiben müssen und sich die Entbindung von der Schweigepflicht, sei es vorab und pauschal oder nachträglich, verbietet, weil nur die Garantie der Schweigepflicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Grenzen die notwendige Basis für eine vertrauensvolle und effektive Beratungsarbeit bieten kann.

## ■ Das Verfahren nach dem ersten gerichtlichen Anhörungstermin

Wie sich das Verfahren nach dem ersten gerichtlichen Anhörungstermin entwickelt, hängt von den individuellen Gegebenheiten und Ressourcen der einzelnen Familie ab. Die Möglichkeiten fächern sich hier in eine Vielfalt auf, die der menschlicher Konflikte entspricht.

Idealiter gelingt den Eltern schon im ersten gerichtlichen Anhörungstermin eine Einigung über alle für das Kind wesentlichen Themenfelder. Einen weiteren Interventions- oder Beratungsbedarf für die Parteien stellen die Professionellen nicht fest. Mit einem Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, falls künftig erforderlich, kann das gerichtliche Verfahren beendet werden.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle allerdings gelingt den Beteiligten zwar eine grundsätzliche Einsicht in ihre elterliche Eigenverantwortung. Gleichzeitig erkennen sie auf Grund der professionellen Intervention aber auch die Notwendigkeit weiterer, tiefer gehender Beratung, um künftig besser selbständig Lösungen finden zu können. Deshalb vermittelt das Gericht sie mit sozialpädagogisch fachlicher wie auch logistischer Unterstützung des Jugendamtes, das hier als Hilfe-Management wirkt, noch aus dem Termin heraus in eine Beratung. Der gerichtliche Termin erhält damit die Funktion der entscheidenden Schnittstelle zur erforderlichen Beratung.

In einigen Familien fällt das gerichtliche Verfahren in die Phase hochgradiger Eskalation des Elternkonfliktes. Hier entzieht sich die Notwendigkeit der Beratung/Mediation in der Regel (noch) elterlicher Einsicht. Sie muss daher empfohlen oder angeordnet werden.[12] Bisweilen kann es angezeigt sein, dass die Eltern diese Beratung zunächst getrennt beginnen. Dabei muss jedoch klar sein, dass auch die getrennte Beratung gemeinsame Elterngespräche anstrebt und diese das Ziel sein müssen.[13]

Auch in einem solchen Konfliktfall dient der richterliche Anhörungstermin dazu, die Konfliktlösung nach einem ausführlichen Gespräch mit Eltern und Jugendamt (siehe § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG) vorzustrukturieren. Der Richter nimmt seine Entscheidungsverantwortung durch einstweilige Anordnungen wahr. Hier zeigt sich deutlich, dass die Kritik an dem beschleunigten Familienverfahren, der Richter verweigere die Entscheidung oder es würden die notwendigen Entscheidungen nicht getroffen, jeder Grundlage entbehrt. Selbstverständlich steht der Richter im Familienkonflikt in der Verantwortung, für das Kind und die Eltern Entscheidungen zu treffen, so sie diese nicht selbst finden können. Die Besonderheit jedoch liegt darin, dass er diese Entscheidungen nicht für die Ewigkeit trifft, sondern eine Regelung nur soweit vorgibt, als sie nicht durch autonome Entscheidungen der Eltern gefunden werden kann. Hier hat sich das Instrument der einstweiligen Anordnung bewährt: Sie bietet die notwendige Arbeits- und Lebensgrundlage,

10 Ob dieses vollstreckbar formuliert und ausgestaltet wird oder sich auf Absichtserklärungen beschränkt, wird entscheidend von den individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten abhängen.

11 Diese egoistische Betrachtungsweise durch die Eltern ist nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht! Nur wenn die Eltern einen messbaren Eigengewinn für sich erkennen, werden sie die hohe und für die Veränderung notwendige Energie im Interesse des Kindes aufbringen können.

12 Siehe oben „verordnete Beratung/Mediation".

13 Es kann nicht verkannt werden, dass die Beratung auch oft an praktische Hindernisse stößt, so zum Beispiel, wenn beide Elternteile in weit entfernten Orten wohnen. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass auch hier gemeinsame Beratungen möglich sein können. Die Jugendämter und Beratungsstellen haben bei frühzeitiger Einbeziehung in die Planung stets Lösungen – auch unter Aufbietung exotischer Arbeitszeiten – finden können.
Natürlich gibt es immer wieder Fälle, in welchen ein Elternteil sich nachhaltig und konsequent der Beratung verweigert. Aber auch hier ist eine voreilige Resignation der Professionellen nicht notwendig: Die Erfahrung hat gezeigt, dass schon die Einzelberatung und damit Veränderungsbereitschaft eines einzelnen Elternteils auch dem anderen neue Möglichkeiten eröffnet und auf diese Weise eine Lösung im Interesse des Kindes erarbeitet werden kann – die schlichte Erkenntnis des systemischen Ansatzes.

ohne dem Leben des Kindes auf der Grundlage einer nur vorübergehenden Situation eine unumkehrbare Weichenstellung zu geben, ermöglicht vielmehr die flexible Anpassung an die langsam erstarkende elterliche Eigenverantwortung.

Die hohe Eskalation des Elternstreits sollte dem Richter ein Indiz sein, dass die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Interessen des Kindes in dem familiengerichtlichen Verfahren zu erkennen oder jedenfalls wahrzunehmen. Aus diesem Grunde wird spätestens in diesem Verfahrensstadium ein Verfahrenspfleger (neu: Verfahrensbeistand, § 158 FamFG) eingesetzt.

Die Praxis von zweieinhalb Jahren beschleunigten Familienverfahrens in Berlin zeigt, dass zum Ende des gerichtlichen Verfahrens auch in den sog. Konfliktfällen eine hohe Zahl von eigenverantwortlichen und nachhaltigen Einigungen der Eltern erzielt werden kann.[14] Gegebenenfalls kann ein Fortsetzungstermin anberaumt werden, um die zeitliche Zielvorstellung vorzugeben. Auch wenn die Eltern vor diesem zweiten Termin eine Einigung erarbeiten und deshalb der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr bedürfen, sollte dieser zweite Termin genutzt werden, die Einigung auf ihre Tragfähigkeit abzuklopfen, aber auch den Eltern die Wertschätzung für ihre Leistung auszusprechen.

Gelingt bis hierher keine Einigung der Eltern, kann das Gericht ein sog. lösungsorientiertes Sachverständigengutachten einholen. Der Sachverständige erhält dann weniger den Auftrag, den besseren Elternteil zu ermitteln, sondern die Ressourcen der Eltern für eine Veränderung der dem Kind schädlichen Situation auszuloten und Konzepte für die Wiederherstellung der Kooperationsbereitschaft zu entwickeln.

Schließlich verbleibt noch eine Restgruppe, die als Multi-Problem-Fälle beschrieben werden können. Hier ist der Elternkonflikt durch zusätzliche Problemfelder wie häusliche Gewalt, Alkohol, Drogen oder auch den Vorwurf des Missbrauchs verstärkt. Missbrauch etc. Es bedarf keiner weiteren Betonung, dass auch diese Situationen sich jeder schematischen Lösung entziehen. Die Beratung oder Mediation zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und elterlichen Verantwortung muss hier durch besondere Formen der Lebensberatung vorläufig ersetzt oder jedenfalls ergänzt werden.

Entgegen oberflächlicher Kritik erzwingt das beschleunigte Familienverfahren in diesen Situationen keinesfalls eine voreilige Einigung auf Kosten des Kindes. Vielmehr müssen diese Konstellationen viel stärker unter dem Blickwinkel des § 1666 BGB betrachtet werden, da ihnen eine Kindeswohlgefährdung immanent ist. Die Grundsätze des beschleunigten Familienverfahrens kommen jedoch auch hier insoweit zum Tragen, als das Gericht in einem frühen Anhörungstermin beschleunigt interveniert und durch die gesamte Verfahrensgestaltung auf eine Veränderung der Situation hinwirkt, statt diese zum Leiden des Kindes hinzunehmen. Auch hier empfehlen sich lösungsorientierte Sachverständigengutachten unter Einbeziehung der Kindeswohlgefährdung und den Möglichkeiten seiner Abwendung nach § 1666 BGB.

## ■ Die Verfahrensbeteiligten

### Das Jugendamt

Wie bereits dargestellt, stellt sich das Jugendamt logistischen Herausforderungen, um die frühe Intervention unternehmen und den gerichtlichen Anhörungstermin wahrnehmen zu können. Ihm kommt eine sehr viel aktivere Rolle zu, welche starke inhaltliche Vorbereitung des Termins auf der Grundlage möglicher Optionen voraussetzt. Im Idealfall sollten diese Optionen bereits vorgeklärt sein und den Eltern aufgezeigt werden können: Auf diese Weise können den Eltern bereits passende Beratungsangebote mit konkreten Terminabsprachen oder konkreten Verabredungen zur weiteren Vorgehensweise angeboten werden. Die intensive und straffe Führung der Eltern durch die Professionellen würde verpuffen, wenn sich an den gerichtlichen Anhörungstermin eine diffuse innerbehördliche Klärungsphase anschließt, in welche die Eltern nicht planerisch eingebunden sind.

### Der Richter

Von der Vorstrukturierung durch das Beratungsgespräch bei dem Jugendamt abgesehen, zeigt die Erfahrung, dass die richterliche Verhandlung einen gänzlich anderen Charakter erhält. Sie profitiert von geschulter Gesprächsführung des Richters. Noch mehr erleichtert wird sie, wenn der Richter das Jugendamt zu einer Moderation des Gespräches mit den Eltern einlädt. Gänzlich anders als mit der auf Diagnose gerichteten und daher rückwärts gewandten und statischen Herangehensweise des Richters kann schon in dem ersten Anhörungstermin die wertschätzende, an Verständnis durch Fragen orientierter und in die Zukunft gerichtete Gesprächsführung des Sozialarbeiters die Perspektive der Eltern und auch der Professionellen verändern.

Neben neuen Fähigkeiten fordert die veränderte Zielrichtung des gerichtlichen Anhörungstermins dem Richter auch sehr viel Mut ab: Schon allein auf Grund der von ihm auferlegten Beschränkung des Sachvortrages tritt er inhaltlich und schriftlich nur rudimentär vorbereitet in einen hoch-emotionalen „Boxring“ und setzt sich seiner ebenso hoch-emotionalen Entladung aus, eine Situation, auf die ein Richter in seiner klassischen Ausbildung nur unzureichend bis gar nicht vorbereitet ist. Darüber hinaus mag die Gesprächsmoderation durch das Jugendamt entlastend wirken und ein hohes Maß an Professionalität in die Anhörung einfließen lassen. Loszulassen und dennoch die notwendige Hoheit über das Verfahren zu behalten, erfordert viel Mut und Führungskompetenz.

### Der Verfahrensbeistand

Wie bereits ausgeführt, soll der Verfahrensbeistand (bisher: Verfahrenspfleger) so früh wie möglich bestellt werden, § 158 Abs. 3 Satz 1 FamFG. Ob eine frühere Bestellung – das Gesetz fordert die Bestellung so früh wie möglich, § 156 Abs. 3 Satz 1 FamFG – angezeigt ist, hängt im Einzelfall davon ab, wie frühzeitig Indizien für die Notwendigkeit sichtbar werden. Aber auch an dieser Stelle kann dem Jugendamt bereits eine frühe Gestaltungskompetenz zukommen: Wenn aus dem ersten vorgerichtlichen Beratungsgespräch mit den Eltern Anzeichen für die Notwendigkeit der Bestellung (Katalog in § 156 Abs. 2 FamFG) zu erkennen sind, sollte das Jugendamt diese gegenüber dem Gericht anzeigen und eine Bestellung anregen.

Neben der reinen Interessenvertretung des Kindes (nicht gesetzlicher Vertreter: § 156 Abs. 4 Satz 6 FamFG) ist die Bestellung des Verfahrensbeistandes in dem beschleunigten Familienverfahren von dem Wunsch getragen, der Verfahrensbeistand möge mit den ihm zu Gebote stehenden eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten wie auch in seiner besonderen Rolle als reiner Interessenvertreter des Kindes den Eltern die Notwendigkeit der Kooperation vor Augen halten. Diesem Bedürfnis trägt nunmehr § 156 Abs. 4 Satz 3 FamFG Rechnung, wonach das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen kann, Gespräche mit ihnen oder weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Warum diese zusätzliche Übertragung der richterlichen Begründung bedürfen sollte, § 156 Abs. 4 Satz 4 FamFG, und sich nicht eigentlich aus sich selbst heraus versteht, kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. In gleicher Weise widerspricht die in § 156 Abs. 7 Satz 2 gleichzeitig eingeführte Pauschalierung der Vergütung des Verfahrenspflegers auf 350 € und bei Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf 550 € dem Bedürfnis nach einer intensiven Arbeit mit den Eltern

### Der Sachverständige

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt nicht nur für das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten wie das Jugendamt und

14 Aus diesem Grunde verbieten sich die Diskussionen oder Forschungen zu den sog. high-conflict-Paaren, sofern sie auf eine Ausgrenzung bestimmter Personengruppen angelegt sind.

die Rechtsanwälte, sondern ist auch für den gerichtlichen Sachverständigen ausdrücklich normiert. Nach § 163 Abs. 1 FamFG kann das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Erstellung des Gutachtens setzen, um weitere Verzögerungen zu verhindern. Die Lösungsorientierung des Sachverständigengutachtens ist in § 163 Abs. 2 FamFG normiert, weil das Gericht den Sachverständigen ausdrücklich beauftragen kann, auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

## ■ Haltungen

Dies alles liest sich wie eine spezielle Verfahrensart, die es früher nicht oder so nicht gegeben habe. Es kann nicht genug betont werden, dass die vor Inkrafttreten des FamFG oder auch des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen geübte Praxis sich auf gesetzlicher Grundlage bewegte und es insoweit einer Reform nicht unbedingt bedurft hätte. Der Wert der Gesetzesreform muss eher darin gesehen werden, dass sie das beschleunigte Familienverfahren aus dem Schattendasein verabredeter lokaler Praxis auf die Ebene des Normativen, eben des angestrebten Idealfalles hebt. Nicht normieren konnte oder wollte das Gesetz die den speziellen Verfahrensweisen zugrunde liegenden Werte und Haltungen, ohne welche ein Gerichtsverfahren die beschriebene desolate Situation der Kinder in dem familiengerichtlichen Verfahren nicht ändern kann.

Das beschleunigte Familienverfahren bekennt sich zum grundsätzlichen (!) Wert der gemeinsamen Elternschaft und der Überzeugung, dass Kinder im Idealfall Mutter *und* Vater benötigen. Dass dieser Grundsatz Ausnahmen erfahren muss, ist selbstverständlich und braucht an dieser Stelle nicht weiter vertieft zu werden; ihm wird durch § 1666 BGB ausreichend Rechnung getragen.

Viel stärker noch ist das beschleunigte Familienverfahren von der Prozesshaftigkeit nicht nur des gerichtlichen Verfahrens, sondern vielmehr der Denk- und Arbeitsweise aller Professionellen getragen. Sie gibt sich nicht mit der reinen Analyse der aktuellen (sich sekündlich ändernden) Situation zufrieden, sondern stellt auf ihre Veränderung zum Wohle des Kindes ab.

Gerade weil dem beschleunigten Familienverfahren der Perspektivwechsel auf die Sichtweise des Kindes immanent ist wie auch das Vertrauen in die Eltern, dass sie ihre Elternrolle ausfüllen wollen und auch (ggf. mit professioneller Unterstützung) können, verbietet sich jede Diskussion darüber, ob es Fälle gebe, welche für das beschleunigte Familienverfahren „ungeeignet" seien. Es mag Familien geben, in welchen keinerlei notwendige Veränderungen zum Wohle des Kindes selbst mit aller professionellen Intervention und Unterstützung möglich sind. Ob es sich um eine solche Familie handelt, kann jedoch erst am Ende des auf Veränderung abzielenden Prozesses und nicht bereits im Sinne einer Diagnose im Vorhinein festgestellt werden.[15] Schließlich lassen sich die Haltungen der Professionellen und die Notwendigkeit, die Sichtweise des Kindes und nicht der Eltern einzunehmen, nicht individuell verändern.

## ■ Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Verabredung gemeinsamer innovativer Verfahrensweisen, der lebendigen Ausfüllung der Gesetzesnovelle wie auch der zugrunde liegenden Haltungen setzt eine strukturierte und stabile, über das Engagement Einzelner hinausgehende interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus.

Diese ist in verschiedenen Kommunen Deutschlands bereits seit Jahren gefestigte Tradition, in anderen entwickelt sie sich aktuell. Beginnend am 1. April 2007 hat Berlin bewiesen, dass sie auch in einer Großstadt möglich ist. Entlang den 12 Jugendamtsbezirken haben sich regionale Arbeitskreise gegründet. Derzeit existieren acht solcher Arbeitskreise, in welchen 1 bis 3 Bezirke vertreten sind. Der Koordination und Repräsentanz nach außen hat sich die Rechtsanwaltschaft engagiert angenommen, indem sich jeweils sog. „Kontaktrechtsanwälte und -anwältinnen" zur Verfügung stellten. In diesen Arbeitskreisen arbeiten neben Richtern, Rechtsanwälten und Mitarbeitern der Jugendämter auch Mitarbeiter der Beratungsstellen (öffentlicher und freier Trägerschaft) wie Verfahrenspfleger und Sachverständige zusammen. Sie treffen sich auf regelmäßiger, meist monatlicher Basis, erarbeiten Arbeits- und Verfahrensstandards, diskutieren Rollenverständnisse ebenso wie aktuelle rechtliche oder sachliche Fragestellungen von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten. Ein Berlin-weiter Koordinierungskreis unterstützt die örtlichen Arbeitskreise durch Informationsmanagement und die Planung anspruchsvoller interdisziplinärer Fortbildungsveranstaltungen, die sich hoher Beliebtheit erfreuen.[16]

Der intensive interdisziplinäre Austausch bedeutet ein tägliches Ringen um die Identität der betroffenen Professionen, die Auseinandersetzung mit ihrem Rollenverständnis und der Frage nach einer Veränderungsnotwendigkeit ebenso wie mit tradierten bürokratischen Traditionen. Systemischem Denken nicht fremd und doch bemerkenswert ist die zu beobachtende Reformbereitschaft der Institutionen weit über das auf Sorge- und Umgangsstreitigkeiten beschränkte beschleunigte Familienverfahren hinaus.

## ■ Ausblick

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten hat sich derart bewährt, dass eine Erweiterung dieser Zusammenarbeit auch auf Fragen des Kinderschutzes und damit um weitere Professionen erstrebenswert und erreichbar erscheint.[17] Dabei muss in jedem Falle ein Wildwuchs paralleler Netzwerke vermieden werden, so dass nur die Integration in das bestehende System empfohlen werden kann. Sich dieser anspruchsvollen Aufgabe zu widmen, ermuntert die Autorin an dieser Stelle ausdrücklich!

15 Der Autorin ist im Verlaufe der 2,5-jährigen Praxis keine derartige Familie untergekommen.

16 Details zu den vergangenen Landeskonferenzen ebenso wie geplanten weiteren Landes- und auch Bundeskonferenzen finden Sie auf der zitierten homepage: http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/beschleunigtes_familienverfahren.html.

17 Hierzu hat sich Ende 2008 der Arbeitskreis Kinderschutz Berlin-Mitte gegründet, der in das System der Berliner Arbeitskreise integriert ist.